Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1564

Der Bundesminister
der Finanzen
II B - B 3700 - 21/50

Bonn, den 31. Oktober 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 122 der Fraktion der SPD - Nr. 1441 der Drucksachen - über früheres Wehrmachtsvermögen.

Die vorstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage geschilderten Schwierigkeiten sind mir aus einer Denkschrift des Landrats des Kreises Fallingbostel bekannt, die ein Mitglied des Bundestages hier mit der Bitte überreichte, dem Landkreis vor der Auflösung der Wehrmachtsgutsbezirke vermögensrechtliche Zugeständnisse zu machen. Verlangt wurden die unentgeltliche Übereignung von Liegenschaften und die Bewilligung einer Dotation für die Erstausstattung der neuen Gemeinden.

Ich konnte in diesem Zusammenhang feststellen, daß in Bayern inzwischen 2 und in Schleswig-Holstein 1 Wehrmachtsgutsbezirk aufgelöst worden sind. Bayern hat eine unentgeltliche Übereignung der Liegenschaften an die neuen Gemeinden einstweilen abgelehnt, weil die gesetzlichen Bestimmungen fehlen.

Die Nachprüfung der Schwierigkeiten im Kreis Fallingbostel ergab folgenden Sachverhalt:

Für die Auflösung der Wehrmachtsgutsbezirke sind auf Grund der §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) — (RGBl. 1935 I S. 49) —, des § 36 Absatz 1 Ziffer 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur DGO in der Fassung der Zweiten DV (RGBl. I 1936 S. 272) und der §§ 1 Absatz 2 und 7 der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1631) an Stelle der dort vorgesehenen Reichsstatthalter die Innenminister der Länder zuständig, soweit die Länder nicht neue Gesetze erlassen haben.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei der Bildung und Auflösung von Wehrmachtsgutsbezirken regelt nach § 1 Absatz 3 der zuletzt genannten Verordnung die obere Aufsichtsbehörde, d. i. der zuständige Regierungspräsident.

An den vermögensrechtlichen Forderungen der Landkreise gegen das Land Niedersachsen bzw. gegen den Bund scheiterten bisher die vom Oberfinanzpräsidenten Hannover seit 1946 wiederholt und nachdrücklich beantragte und vom Niedersächsischen Minister des Innern auch angestrebte Auflösung der Wehrmachtsgutsbezirke Osterheide, Loheide und Faßberg.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Die Landkreise forderten insbesondere:

1. kostenlose Übereignung der Verwaltungsgebäude, Schulen, Friedhöfe, öffentlichen Plätze, Straßen und Wege,
2. vorherige Instandsetzung der Straßen und Wege,
3. Neubau der Schulen, soweit erforderlich,
4. Ausrüstung der Feuerwehr,
5. bindende Zusage des Herrn Niedersächsischen Ministers der Finanzen, Fehlbeträge aus dem Steueraufkommen der neuen Gemeinden zu decken.

Bis zum Erlaß der Verordnung Nr. 202 der britischen Militär-Regierung vom 6. September 1949 hat die für vermögensrechtliche Verfügungen über das Eigentum der früheren Wehrmacht zuständige Militärregierung eine unentgeltliche Nutznießung des zu 1 erwähnten Liegenschaftsvermögens gestattet, eine Eigentumsübertragung aber abgelehnt.

Der Niedersächsische Minister der Finanzen lehnte bisher Zuschüsse für die vorstehend unter 2 bis 5 erwähnten Forderungen ab. Daher hat der Niedersächsische Minister des Innern seine Absicht, die Wehrmachtsgutsbezirke aufzulösen, bisher nicht durchgeführt.

Zu 2:

Für eine Übereignung der für Verwaltungszwecke der Gemeinden benötigten Gebäude, Schulen, Friedhöfe usw. wäre in der britischen Zone nunmehr der Bund zuständig. Soweit bekannt, hat die Wehrmacht bei der Bildung von Wehrmachtsgutsbezirken das Verwaltungsvermögen der Gemeinden mit den darauf lastenden Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten und ihr Finanzvermögen gegen Entgelt übernommen. Über diese vermögensrechtliche Auseinandersetzung werden Weisungen der oberen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) vorliegen. Es wird daher beim zuständigen Regierungspräsidenten festgestellt werden, unter welchen Bedingungen das Verwaltungsvermögen von der Wehrmacht übernommen worden ist. In den Fällen, in denen dies unentgeltlich erfolgte, würde das Vermögen gemäß Artikel 134 Absatz 3 GG ohnehin wiederum Vermögen der Gemeinden werden. Anderenfalls werde ich mit Rücksicht darauf, daß die Einwohner der neuen Gemeinden überwiegend Vertriebene sind, prüfen, auf welchem gesetzlichen Wege eine unentgeltliche Rückübereignung zumindest des Kommunalverwaltungsvermögens möglich ist.

Dabei setze ich voraus, daß das Land Niedersachsen ebenfalls bereit ist, einen Beitrag, der sich aus den übrigen Forderungen der Landkreise ergibt, zu leisten.

Den Niedersächsischen Minister der Finanzen habe ich hiervon in Kenntnis gesetzt.

Schäffer